

BGer 4D 17/2020 vom 7. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_17_2020

FR: TF 4D 17/2020 du 7 avril 2020

IT: TF 4D 17/2020 del 7 aprile 2020

Regeste

Mietvertrag | Vertragsrecht

Volltext

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 07.04.2020 4D 17/2020 (4D_17/2020) Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 07.04.2020 4D 17/2020 (4D_17/2020) Tribunale federale I Corte di diritto civile 07.04.2020 4D 17/2020 (4D_17/2020)

Mietvertrag | Vertragsrecht

bBundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 4D_17/2020 Urteil vom 7. April 2020 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Leemann. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen B._____ AG, vertreten durch Rechtsanwalt Beat Lenel, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Mietvertrag, Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 23. Januar 2020 (ZR.2019.32). In Erwägung, dass der Einzelrichter des Bezirksgerichts Kreuzlingen den Beschwerdeführer mit Urteil vom 16. September 2019 zur Zahlung ausstehender Mietzinsen in Höhe von insgesamt Fr. 3'780.-- zuzüglich Zins verurteilte, wobei er auf den Antrag der Beschwerdegegnerin, es sei die C._____ AG zur Herausgabe des Mietzinskontos zu verpflichten, nicht eintrat; dass das Obergericht des Kantons Thurgau eine vom Beschwerdeführer gegen den einzelrichterlichen Entscheid vom 16. September 2019 erhobene Beschwerde mit Entscheid vom 23. Januar 2020 abwies, soweit es darauf eintrat; dass der Beschwerdeführer dem Bundesgericht mit Eingabe vom 17. März 2020 erklärte, den Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 23. Januar 2020 mit Beschwerde anfechten zu wollen; dass die Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. BGG angesichts des massgebenden Streitwerts von Fr. 3'780.-- nicht erhoben werden kann (Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG); dass deshalb die Beschwerde in Zivilsachen vorliegend nur zulässig ist, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG), was die beschwerdeführende Partei aufzuzeigen hat (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG ; BGE 136 II 489 E. 2.6; 133 III 439 E. 2.2.2.1, 645 E. 2.4); dass der Beschwerdeführer nicht darlegt und auch nicht ersichtlich ist, inwiefern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellen könnte; dass die Eingabe des Beschwerdeführers unter diesen Umständen als subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne der Art. 113 ff. BGG zu behandeln ist; dass mit einer solchen Beschwerde ausschliesslich die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden kann (Art. 116 BGG); dass in den Rechtsmitteln an das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Erwägungen des kantonalen Entscheids dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind (Art. 42 Abs. 2 BGG), wobei eine allfällige Verletzung verfassungsmässiger Rechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn

entsprechende Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG); dass das Bundesgericht seinem Entscheid den Sachverhalt zugrunde legt, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 118 Abs. 1 BGG), wobei dazu sowohl die Feststellungen über den Lebenssachverhalt, der dem Streitgegenstand zugrunde liegt, als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt gehören (BGE 140 III 16 E. 1.3.1), und dass das Bundesgericht die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen kann, wenn sie auf einer Verfassungsverletzung im Sinne von Art. 116 BGG beruht, beispielsweise weil sie willkürlich ist, was die beschwerdeführende Partei präzise geltend zu machen hat; dass neue tatsächliche Vorbringen und Beweismittel grundsätzlich ausgeschlossen und neue Begehren unzulässig sind (Art. 99 i.V.m. Art. 117 BGG); dass sich der Beschwerdeführer nicht hinreichend mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 23. Januar 2020 auseinandersetzt und aufzeigt, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Entscheid verfassungsmässige Rechte verletzt hätte, sondern dem Bundesgericht einen Sachverhalt unterbreitet, der von dem vorinstanzlich verbindlich festgestellten abweicht, ohne rechtsgenügend zu begründen, inwiefern dies nach Art. 118 Abs. 2 BGG zulässig sein soll; dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 17. März 2020 die erwähnten Begründungsanforderungen daher offensichtlich nicht erfüllt, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann; dass der Beschwerdeführer bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG); dass die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 7. April 2020 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Leemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.